



Jeanette Pohl

Wege der (Ver-)Besserung?

Erfahrungen Straffälliger
mit Sozialer Arbeit

BELTZ JUVENTA

Jeanette Pohl
Wege der (Ver-)Besserung?

Jeanette Pohl

Wege der (Ver-)Besserung?

Erfahrungen Straffälliger mit Sozialer Arbeit

Mit einem Vorwort von Claus Melter

BELTZ JUVENTA

Die Autorin

Dr. Jeanette Pohl, Jg. 1986, Sozialarbeiterin und Suchtberaterin im Strafvollzug, forscht an der Eberhard Karls Universität Tübingen im Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Ihr Forschungsschwerpunkt ist die Auswirkungen Sozialer Arbeit auf Menschen mit Haft- fahrung.

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektroni- sche Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-6287-8 Print

ISBN 978-3-7799-5588-7 E-Book (PDF)

1. Auflage 2020

© 2020 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Vorwort

Soziale Arbeit als Interaktionsverhältnis, beschrieben aus der Adressat_innen- Perspektive

Claus Melter

Die Aussage „Soziale Arbeit hilft benachteiligten Menschen, besser mit ihren Problemen zurecht zu kommen und sich in die Gesellschaft zu integrieren“ wird in vielen Fachbüchern auf unterschiedliche Weise wiederholt und ungeprüft zur Rechtfertigung sozialarbeiterischen Handelns genutzt. Die Erfahrungen und Deutungen der Adressat_innen werden jedoch in der Regel nicht erfragt oder empirisch untersucht. Aber um die Adressat_innen, ihre Zufriedenheit und Bedarfe soll(te) es doch bei Sozialer Arbeit gehen.

Angesichts des fachlichen Befundes, dass die Perspektiven von Adressat_innen allgemein in der Sozialen Arbeit verhältnismäßig wenig empirisch rekonstruiert werden und besonders bei Adressat_innen vor, während und nach der Haft zumeist unberücksichtigt bleiben, hat Jeanette Pohl ihre Studie konzipiert und durchgeführt.

Gerade gesellschaftlich durch (vermutete) Straffälligkeit und Haft marginalisierte Personen haben historisch und real besondere Herausforderungen zu bewältigen.

Erinnert sei an die Zuchthäuser, wo Delinquenz mit fehlender Tugendhaftigkeit gleichgesetzt wurde, an die biologistische Kriminalbiologie, die nach Kriminalitätsgenen forschte, und an die Verfolgung so genannter „Asozialer“. In diesen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Umgangsweisen werden vermeintlich straffällige Personen zu Objekten der Untersuchung, der Diagnose, der Be- und Verurteilung gemacht.

Vor diesem Hintergrund geht Jeanette Pohl in lesenswerter und detailreicher Weise den umgekehrten Weg:

Sie fragt die inhaftierten Personen, welche Rolle Angebote Sozialer Arbeit vor, während oder nach der Haft im Laufe ihres Lebens hatten. Diese Herangehensweise ermöglicht viele Erkenntnisse:

- Biografische Erfahrungen, erlebte abgebrochene oder gelingende Beziehungen sowie die jeweiligen Lebensumstände haben einen Einfluss darauf, ob und wie Soziale Arbeit als nützlich auf Seiten der Adressa_tinnen erlebt wird oder nicht.

- Die gemachten Erfahrungen mit der Sozialen Arbeit und anderen Personen beeinflusst jeweils die Bereitschaft, mit Sozialarbeitenden (nicht) zu kooperieren.
- Soziale Arbeit ist ein von Lebens- und Gesellschaftskonstellationen beeinflusstes Interaktionsverhältnis, in dem immer wieder neu Aushandlungen stattfinden.
- Es gibt sehr unterschiedliche Aneignungs- bzw. Abwehrmuster der Adressat_innen wie der Sozialen Arbeit begegnet wird: a) eine Form des ablehnenden und abwehrenden Nutzungsverhaltens, b) das proaktive und strategische Nutzungsverhalten, c) das hilfsbedürftige Nutzungsverhalten, d) das delegierende Nutzungsverhalten sowie e) das dienstleistungs- und sachzielorientierte Nutzungshandeln.
- Zwischen den Angeboten Sozialer Arbeit vor, während und nach der Haft bestehen untereinander sowie gegenüber den Adressat_innen massive Informationslücken, die die Qualität der Angebote Sozialer Arbeit negativ beeinträchtigen.

Durch die Frage, ob und wie straffällige Männer Angebote Sozialer Arbeit nutzen und wie sie dies lebensgeschichtlich einordnen, wird in der Studie auf eindrucksvolle Weise deutlich, dass zum einen die Personen mit ihren Biografien als klare Bilder beim Lesen entstehen und zum anderen die komplexen Interaktionsverhältnisse mit den Pädagog_innen biografisch verstehbar werden. Auch die institutionellen Beschränkungen werden sichtbar.

Das Herzstück sind nach der inhaltlichen und theoretischen Rahmung der Arbeit somit die Interviewanalysen, die nach einem Kurzporträt eines Interviewten die Lebensgeschichte und die (nicht-)Nutzungserfahrungen mit der Sozialen Arbeit in Relation zur eigenen Biografie schildern. Besonders anschaulich ist, dass innerhalb eines bestimmten Handlungstypus der Nutzung auch andere Handlungspraxen zu finden sind oder der Handlungstypus ausdifferenziert wird. Es geht also nicht um Charaktere, sondern um situative Entscheidungen für Handlungen.

Es gibt nahezu keine empirischen Arbeiten, die derart konsequent die Nutzung Sozialer Arbeit im Lebensverlauf rekonstruieren und innerhalb der Biografie einordnen. Somit sind die Nutzungstypen keine singular-isolierten Auswahlentscheidungen, sondern mit dem Gesamtleben, der Vergangenheit sowie der Gegenwartsbewältigung und Zukunftsplanung verbundene Praxen, die auf die jeweiligen Angebote in den konkreten Rahmenbedingungen und den konkret handelnden Sozialarbeitenden treffen.

Deutlich wird bei diesen Analysen auch, dass die Sozialarbeitenden sehr unterschiedlich unterstützend bis hin zu diskriminierend handeln.

In diesem Zusammenspiel der Biografie der Adressat_innen, den institutionellen Rahmenbedingungen und dem Handeln der Pädagog_innen wird das

pädagogische Interaktionsverhältnis deutlich, und zwar radikal aus Sicht der Adressat_innen.

Somit sind das Design der Studie und die vorliegenden Ergebnisse geeignet, weitergehende Forderungen und Fragen zu formulieren, die die Soziale Arbeit generell betreffen:

- Wie kann Soziale Arbeit und Sozialarbeitsforschung die biografischen Entwicklungen, die Lebensumstände und die Deutungspraxen der Adressat_innen systematisch einbeziehen und für die eigene Praxisverbesserung berücksichtigen?
- Wie können verschiedene Nutzungsweisen der Angebote Sozialer Arbeit im Studium und der Praxis vermittelt werden?
- Welche Veränderungen in der Theoriebildung Sozialer Arbeit mit dem Fokus der Adressat_innen-Orientierung sind vor diesem Hintergrund notwendig?

Und auch für die Soziale Arbeit vor, während und nach der Haft gibt es konkrete Fragen?

- Wie kann die Kooperation der Angebote verbessert werden?
- Wie sollte Soziale Arbeit das Justiz- und Inhaftierungssystem verändern, da sich beide als wenig hilfreich für die Adressat_innen gezeigt haben?
- Wie können die Aufgabenbeschreibungen der Angebote Sozialer Arbeit weniger diffus, sondern konkret handhabbar formuliert werden?
- Wie kann ein professioneller Umgang mit den verschiedenen Nutzungsweisen sein?

In der Studie von Jeanette Pohl wird deutlich wird, dass die Idee der Resozialisierung real kaum fachlich professionell in und außerhalb der Haft pädagogisch begleitet wird.

Die Einschätzungen zu Sozialer Arbeit in und außerhalb der Haft sowie die Empfehlungen zu Veränderungen in den Konzepten und Praxen sind praxisnah und überzeugend, da die Bedarfe im empirischen Teil ausführlich und nachvollziehbar geschildert wurden. Auch die Skizzierung der Forschungsbedarfe ist überzeugend.

Besonders an der Studie ist die sehr konsequente Beibehaltung der Adressat_innen- und Nutzer_innen-Perspektive in Verbindung mit der gesamten Lebensbiografie. Derartige Herangehensweisen sind nicht nur empfehlenswert, vielfach erscheinen sie zwingend notwendig, da zumeist nur die Pädagog_innen im Zentrum empirischer Fallstudien stehen.

In diesem Sinne sollten Lehrende, Studierende und Praktiker_innen, die Soziale Arbeit besser verstehen und erlernen wollen, dieses Buch lesen.

Inhalt

Vorwort

Soziale Arbeit als Interaktionsverhältnis, beschrieben aus der Adressat_innen-Perspektive	5
--	---

Abkürzungsverzeichnis	14
------------------------------	----

Einleitung	15
-------------------	----

1 Das Forschungsfeld – Nutzungsverhalten gegenüber Sozialer Arbeit aus lebensgeschichtlicher Perspektive straffälliger Männer	23
1.1 Zur Thematisierung von Kriminalitätsentwicklung, Lebenswirklichkeit straffälliger Menschen und Haftfolgen	23
1.2 Rahmenbedingungen und Entwicklungen des sozialen Strafrechtssystems mit Konsequenzen für die Straffälligenhilfe	28
1.2.1 Entwicklung und Einordnung der gesetzlichen Grundlagen des Justizvollzugs mit Auswirkungen auf die Straffälligenhilfe	33
1.2.2 Zur Unterscheidung der freien und der justizförmigen Straffälligenhilfe	38
1.2.3 Überblick der Angebote und Anforderungen an die Straffälligenhilfe	39
1.3 Zur Einordnung der Problemstellung: Ausgangslage der Sozialen Arbeit in verschiedenen Haftphasen	42
1.3.1 Grundlagen und Aufgaben der Sozialen Arbeit in Untersuchungshaft	42
1.3.2 Ausgangslage der Sozialen Arbeit zwischen Strafvollzug und Übergang in Freiheit	45
1.3.3 Aufgaben und Ziele der Sozialen Arbeit im Übergangmanagement	47
1.4 Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit im Kontext von Hilfe, Kontrolle und machtvollen Interaktionsverhältnissen	50
1.4.1 Das Selbstverständnis Sozialer Arbeit im Kontext sozialer Kontrolle	51
1.4.2 Soziale Arbeit und Macht im interpersonalen Interaktionsverhältnis der Institution JVA	54

1.4.3	Die Übernahme eines dritten Mandats als Versuch der professionellen Positionierung der Sozialen Arbeit im justiznahen Feld	57
1.4.4	Besonderheiten und Anforderungen an die Soziale Arbeit in Haft – Versuch einer Professionalisierung	60
	Exkurs: Dienstleistungsorientierung der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe	65
1.4.5	Resümee	66
2	Erkenntnisinteresse, Forschungsfrage und Ziel dieser Arbeit	69
2.1	Der Forschungsansatz	73
2.2	Verschränkung der Perspektiven der Adressat_innen- und Nutzer_innenforschung	74
2.2.1	Die Nutzer_innenforschung	76
2.2.2	Adressat_innenforschung unter Beachtung eines kritischen Adressat_innenbegriffs	77
2.2.3	Resümee	79
2.3	Kontextrelevante Forschungen	81
2.3.1	Forschungen im Bereich der Straffälligenhilfe	82
2.3.2	Adressat_innen- und Nutzer_innenforschung	86
2.3.3	Sozialarbeits- und Beratungsforschung im Bereich Zwangskontexte	87
2.3.4	Resümee	90
3	Methodisches Vorgehen	91
3.1	Sample und Zugang zum Feld	92
3.2	Ethische Aspekte des Forschungsvorhabens	95
3.3	Datenerhebung – das narrativ-biografische Interview	97
3.3.1	Gestaltung des Leitfadens	98
3.3.2	Herausforderungen des narrativ-biografischen Interviews	103
3.3.3	Transkription des erhobenen Datenmaterials	104
3.4	Die dokumentarische Methode als Auswertungsverfahren	105
3.5	Die dokumentarische Interpretation der Interviews und die forschungspraktische Umsetzung im Zuge der Typenbildung	108
3.6	Gesamtreflexion des Forschungsprozesses unter Beachtung der Gütekriterien qualitativer Forschung	114
3.7	Die Rolle der Forscherin	116

4	Darstellung der Ergebnisse	118
I	Biografische Ausgangslagen des Typus <i>ablehnendes und abwehrendes Nutzungsverhalten</i>	120
I.1	Kurzportraits	120
I.1.1	Sander Wittel – Zwischen familiärer Zugehörigkeit und Fremdheitserleben im Kontext der gesellschaftlichen Normalitätserwartungen	124
I.1.2	Wolfgang Heinzelmann – Unberechenbarkeit und Gewalt in persönlichen und institutionellen Beziehungen	128
I.1.3	Michael Lemke – Familienbiografische Rahmung als konstituierendes Element	132
I.1.4	Fazit der biografischen Ausgangslagen	134
I.2	Potenziell verstärkende Erfahrungen bei der Entstehung eines ablehnenden bzw. abwehrenden Nutzungsverhaltens	136
I.2.1	Sander Wittel im Kontrast der Lebenswelten	137
I.2.2	Wolfgang Heinzelmann – Soziale Arbeit in Haft als desinteressierte und ohnmächtige Instanz	143
I.2.3	Michael Lemke im Erleben von Abwesenheit und Willkür	146
I.3	Weitere Perspektiven auf die Soziale Arbeit: nutzbringende und nichtintendierte Nutzungsmöglichkeiten	149
I.3.1	Fall Wittel: Überbrückung der Differenz zwischen institutionellem Auftrag und Zielen des Adressaten	150
I.3.2	Fall Heinzelmann: Nutzen durch Transparenz und Teilhabe	155
I.3.3	Fall Lemke: Konkrete Hilfestellung in Form von Präsenz und Ansprechbarkeit	158
I.4	Zusammenfassung des Typus abwehrendes und ablehnendes Nutzungsverhalten	160
II	Biografische Ausgangslagen des Typus <i>proaktives und strategisches Nutzungsverhalten</i>	163
II.1	Kurzportraits	163
II.1.1	Simon West – Betonung der normativen Orientierung und Kriminalität als Ausnahmerecheinung	167
II.1.2	Hassan Saygun – Unfreiwillige Teilnahme an sozial-arbeiterischer Unterstützung	169
II.1.3	Jannis Sakalidis – Suche nach identitätsstiftenden Momenten	173
II.1.4	Fazit der biografischen Ausgangslagen	176
II.2	Entwicklungsmöglichkeiten eines proaktiven und strategischen Nutzungsverhaltens gegenüber professioneller Unterstützung	178

II.2.1	Simon West: Annahme von Sozialer Arbeit in Haft mit positiver Resonanz	178
II.2.2	Hassan Saygun: Erhalt der sozialen Bindungen als oberste Priorität während des Haftaufenthaltes	186
II.2.3	Jannis Sakalidis und die Drogenberatung in U-Haft – Intransparent handelnd und trotzdem von Nutzen	195
II.3	Weitere Perspektiven auf die Soziale Arbeit: Negierung der Sinnhaftigkeit und Abwertungen durch Soziale Arbeit	199
II.3.1	Fall West: Ambivalenz gegenüber justizförmiger Sozialer Arbeit in Freiheit	199
II.3.2	Fall Saygun: Das deformierte Abbild Sozialer Arbeit in Form von Machtmissbrauch und fehlendem Einfühlungsvermögen	202
II.3.3	Fall Sakalidis: Sozialdienst in U-Haft im Misstrauen gegenüber den Inhaftierten	205
II.4	Zusammenfassung des Typus proaktives und strategisches Nutzungsverhalten	210
III	Biografische Ausgangslagen des <i>Typus hilfsbedürftiges Nutzungsverhalten</i>	214
III.1	Kurzportraits	214
III.1.1	Moubarak Askari – Haft als Lebensmittelpunkt infolge einer schweren Suchterkrankung	218
III.1.2	Mumin Hamit – Individuelle Integrationsbemühung als Bringschuld an die Gesellschaft	220
III.1.3	Ciko Amore – Fehlender familiärer Rückhalt als Startpunkt straffälliger Handlungen	224
III.1.4	Fazit der biografischen Ausgangslagen	228
III.2	Mögliche Entwicklungsverläufe hilfsbedürftiger Nutzungsweisen der Sozialen Arbeit	230
III.2.1	Moubarak Askari: Soziale Arbeit in machtvoller Position – Klare Trennung zwischen helfenden und nicht helfenden Sozialarbeiter_innen	231
III.2.2	Ciko Amore: Zwischen Hilfsbedürftigkeit und aktiver Nutzung der Sozialen Arbeit in U-Haft	234
III.2.3	Mumin Hamit: Mobile Jugendarbeit als Hilfe zur Übergangs- und Integrationsgestaltung	239
III.3	Weitere Perspektiven auf die Soziale Arbeit im Kontext des U- und Strafvollzugs	251
III.3.1	Fall Askari: Expertenwissen, Wartezeiten und hohe Verfügbarkeit von Drogen als Ausschlusskriterien für die Nutzung Sozialer Arbeit	252

III.3.2	Fall Amore: Diskriminierung bestimmter Inhaftierten- gruppen durch Sozialarbeiter_innen in U-Haft	253
III.4	Zusammenfassung des Typus hilfsbedürftiges Nutzungsverhalten	255
IV	Biografische Ausgangslagen des <i>Typus delegierendes Nutzungsverhalten</i>	259
IV.1	Kurzportraits	260
IV.1.1	Marius Wolff – Familiengründung als Auslöser für einen abweichenden Lebensweg	263
IV.1.2	Matthias Weickert – Eintritt ins Hilfesystem als verlustreiche Erfahrung	267
IV.1.3	Dieter Schelling – Persönliche Lebensumstände als Rechtfertigung für die eigene Devianz	273
IV.1.4	Fazit der biografischen Ausgangslagen	277
IV.2	Mögliche Entwicklungspfade eines delegierenden Nutzungsverhaltens	279
IV.2.1	Marius Wolff: Motivation zur Haftentlassung als Triebfeder	279
IV.2.2	Matthias Weickert: Therapievorsuche, Drogenabhängigkeit und Straftaten als unabwendbare Geschehnisse	289
IV.2.3	Dieter Schelling: Verändertes Nutzungsverhalten gegenüber dem Sozialdienst durch Zuwachs an Erfahrung und veränderte Rahmenbedingungen	294
IV.3	Weitere Perspektiven auf die Soziale Arbeit in Haft: Untätigkeit der Professionellen als Reaktion auf Überforderung	299
IV.3.1	Fall Wolff: Personal- und Zeitmangel der Sozialen Arbeit in (U-)Haft	300
IV.3.2	Fall Weickert: Haltgebende Ansprechpartner in U-Haft und abwartende Suchtberatung	301
IV.4	Zusammenfassung des Typus delegierendes Nutzungsverhalten	303
V	Biografische Ausgangslage des <i>Typus dienstleistungs- und sachzielorientiertes Nutzungsverhalten</i>	306
V.1	Kurzportraits	307
V.1.1	Timo Wahl – Als selbstdefinierter Sonderfall und Familienvater in Haft	309
V.1.2	Joseph Raitelhuber – Fremdbestimmte Lebensplanung entlang der familiären Erwartung	315
V.1.3	Ricardo Marta – Verhaftung und Haft als erschütternde Erlebnisse	319
V.1.4	Fazit der biografischen Ausgangslagen	321
V.2	Mögliche Entwicklungsverläufe eines dienstleistungs- und sachzielorientierten Nutzungsverhaltens	322

V.2.1	Timo Wahl: Sozialdienst in U- und Strafhaft als zielgerichtete Dienstleitung mit wenig Einflussmöglichkeiten	322
V.2.2	Joseph Raithelhuber: Interaktion mit Sozialer Arbeit in Form einer Geschäftsbeziehung	328
V.2.3	Ricardo Marta: Sozialdienst in Haft mit fehleranfälliger Prozessgestaltung	331
V.3	Weitere Perspektiven auf die Soziale Arbeit: Überlastung und mangelnde Informationen	337
V.3.1	Fall Raithelhuber: Besuch der Bewährungshilfe als paradoxe Auflage und wenig gewinnbringende Kontakte mit dem Arbeitsamt	337
V.4	Zusammenfassung des Typus sachziel- und dienstleistungsorientiertes Nutzungsverhalten	338
5	Extrakt: Nutzungsverhalten gegenüber Sozialer Arbeit aus der lebensgeschichtlichen Perspektive straffälliger Männer	341
6	Limitierende Faktoren der sozialarbeiterischen Praxis in Haft	352
7	Schlussbetrachtung	355
	Literatur- und Quellenverzeichnis	357

Abkürzungsverzeichnis

AGT	Anti-Aggressions-Training
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
ALG I	Arbeitslosengeld I
ALG II	Arbeitslosengeld II
ARGE	Arbeitsagentur
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DBH	Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
DHS	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen
GG	Grundgesetz
IFSW	International Federation of Social Workers
JC	JobCenter
JGH	Jugendgerichtshilfe
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVollzGB	Justizvollzugsgesetzbuch
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
LVA	Landesversicherungsanstalt
NASW	National Association of Social Workers
ofw	ohne festen Wohnsitz
PSB	psychosoziale Beratungsstelle
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StVllzG	Strafvollzugsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
U-Haft	Untersuchungshaft
UK	Urinkontrolle
Ü-Geld	Überbrückungsgeld
WStG	Wehrstrafgesetz

Einleitung

„Haben Sie eigentlich nie erlebt, dass jemand geläutert das Gefängnis verließ?“
„Natürlich, solche Fälle gibt es. Aber für die Mehrheit der Inhaftierten trifft dies nicht zu.

Bei denen findet Resozialisierung nur in den Akten statt. Sie spielt im jetzigen System in Wahrheit gar keine Rolle.“

Thomas Galli, ehemaliger JVA-Leiter: Interview der Zeitschrift Crime 2017, 92

„Wesentlich, um überhaupt wirksam mit Straffälligen arbeiten zu können, ist die Bereitschaft, miteinander in Kontakt und in Beziehung zu treten. Diese, ich will es Beziehungspflege nennen, fällt dem Gefängnis schwer, denn nach wie vor handelt es sich um eine Organisation, deren Struktur sich am ehesten noch am militärischen Gehorsamsgedanken orientiert. Trotzdem ist es mir als ‚Knastsozialarbeiter‘ oft gelungen den Kontakt zu den Gefangenen aufzubauen und eine Arbeitsbeziehung herzustellen, geprägt von gegenseitigem Respekt und Vertrauen.“

Peter Asprien, Bewährungshelfer: Auszug aus seinem Buch „Gefährliche Freiheit?“ 2012, 17

Zwei Zitate, zwei vollkommen unterschiedliche Bewertungen der Hilfen im Strafvollzugssystem: Der ehemalige JVA-Leiter Thomas Galli positioniert sich dahingehend, dass die Resozialisierung von Straffälligen im Vollzug nicht zielführend ist und rein nominell stattfindet, während die Aussage des Bewährungshelfers Peter Asprien aus seinem Buch „Gefährliche Freiheit?“ darauf schließen lässt, dass die sozialarbeiterische Unterstützung aus seiner Sicht Impulse in den unterschiedlichen Phasen der Haft zu setzen vermag, sofern die Bereitschaft besteht, in diesem hierarchischen System Gefängnis miteinander in Kontakt zu treten. Asprien und Galli legen in diesen Aussagen gegensätzliche Positionen bezüglich der Chancen der Hilfen offen, was pointiert auf die Ambiguität referenziert, die bei der Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex entsteht.¹

Zudem deuten die beiden Aussagen auf den zentralen Aspekt der vorliegenden Untersuchung hin und offenbaren das Uneindeutige in der Wahrnehmung

1 Trotz dieser gegensätzlichen Aussagen positionieren sich Galli und Asprien gegen einen geschlossenen Strafvollzug und sprechen sich zudem gegen eine Fortführung des Vollzugssystems aus, wie es aktuell besteht. Beide legen nahe, dass mehr alternative Strafformen etabliert werden müssen, da nur so die negativen Folgen des geschlossenen Vollzugs verhindert werden können. Galli und Asprien resümieren, dass das Vollzugssystem als solches fehlgeschlagen ist (vgl. Asprien 2012, 153 und Galli 2017, 94).

sozialer Hilfen im Kontext von Straffälligkeit. Auffallend ist, dass sich die Sicht der Adressaten respektive der Straffälligen² nicht daraus erschließt, was induziert, dass für diesen Themenbereich eben (noch) nicht sämtliche relevanten Perspektiven auf die sozialarbeiterische Unterstützung diskutiert und einbezogen worden sind.

Letztlich wird der Blickwinkel der Inhaftierten außerhalb der Gefängnismauern kaum realisiert und nur selten werden ihre vielfältigen Lebensentwürfe sowie Denk- und Handlungsformen gesellschaftlich oder politisch erfasst und anerkannt. Außerdem ist bezüglich des sozio-biografischen Erlebens straffälliger Menschen in der Interaktion mit dem Hilfesystem lediglich wenig bekannt, wobei Delinquenz und Justizkontakte in der Biografie Straffälliger nicht als isolierte Ereignisse zu betrachten sind. Straffälligkeit und abweichendes Verhalten sind schließlich nicht selten eine Anhäufung diverser krisenhafter Lebensereignisse, die wie z. B. Wohnungslosigkeit, Trennung, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Suchtmittelabhängigkeit zusätzlich bestehen. Möglichkeiten und Zwänge, um in Kontakt mit dem Hilfesystem zu gelangen, ergeben sich für Straffällige demnach häufig (vgl. Nickolai/Kawamura/Krell/Reindl 1996, 8).

Somit knüpft der provokant gewählte Titel der vorliegenden Arbeit „Wege der (Ver-)Besserung?“ an den biografisch-transformativen Verarbeitungsformen an, die zwischen Individuen und angebotener und/oder oktroyierter (Hilfs-)Maßnahme im institutionellen Kontext stattfinden und in einem bestimmten Nutzungsverhalten sozialarbeiterischer Leistungen Ausdruck finden können. Zeitgleich verweist der Titel darauf, dass von außen betrachtete (Ver-)Besserungen in einem Kontinuum aus Zwang als auch aus Eigenmotivation heraus gestaltet werden – je nachdem, wie das Individuum dies einordnet.

Den Zugang zu und das Erkenntnisinteresse an diesem Forschungsthema erlangte ich durch ein von mir durchgeführtes Forschungsprojekt mit dem Titel „Die Rolle der Sozialen Arbeit in Haft – eine Analyse aus sozialarbeiterischer Sicht“, das ich im Rahmen meiner Masterarbeit durchführte. Die Idee hierzu entwickelte sich aus meiner eigenen Tätigkeit als externe Suchtberaterin in der JVA Stuttgart. Diese Arbeit thematisierte Sichtweisen von Sozialarbeiter_innen in der freien und justizförmigen Straffälligenhilfe auf ihre Beratungstätigkeit im Justizvollzug. Fokussiert wurde, welche Chancen und Herausforderungen diese Sozialarbeitenden in ihren Beratungsprozessen mit Inhaftierten sehen, welche Verbesserungspotenziale in der Arbeit wahrgenommen werden und welche

2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und aufgrund der Tatsache, dass sich die Forschung ausschließlich mit männlichen Straffälligen beschäftigt, ist in dieser Abhandlung primär die geschlechtsneutrale Sprachform und alternativ die männliche Variante gewählt worden sowie in einigen Passagen die diskriminierungsreflexive Gender-Gap-Schreibweise. Da sich die Untersuchung ausschließlich auf straffällige Männer bezieht, wird partiell auf eine Anpassung der Sprachform verzichtet.

strukturellen Hürden sie benennen. Durch die in diesem Zusammenhang und meine eigene Tätigkeit akkumulierten Erkenntnisse anhand von Erzählungen Inhaftierter entstand bei mir die Idee zu dem vorliegenden Projekt. Aussagen, dass Hilfen als solche nicht wahrgenommen bzw. eher als Eingriff oder sogar Schädigung definiert werden, lösten bei mir Verwunderung aus, weswegen ich mich entschloss, dieses Phänomen mittels einer Forschungsarbeit zu erkunden, welche die Handlungsorientierungen straffälliger Männer aus biografieanalytischer Sichtweise erforscht und ein Nachdenken über die dergestalt vorhandene berufliche Praxis anregen soll. Ein Großteil des Kontextwissens, das für diese Untersuchung gebraucht wird, entstammt ebendiesem Hintergrund.

Aufmerksam auf dieses Phänomen wurde ich u. a. auch dadurch, dass straffällige Menschen überwiegend in der Rolle resozialisierungsbedürftiger Subjekte gesehen und über ihre Straftaten definiert werden, was gleichermaßen der mehrheitsgesellschaftliche und mediale defizitäre Sprachdiskurs nahelegt, wenn z. B. von einem „Mörder“, „Dieb“, „Dealer“ oder „Serientäter“ die Rede ist. Diese stark reduzierenden Zu- und Beschreibungen entsprechen allerdings weder der Vielfalt der Lebensgeschichten straffälliger Männer noch ihrem eigenen Selbstverständnis. Sie verfügen darüber hinaus nämlich noch oft über andere Rollen, wie beispielsweise die des Familienvaters, des Partners, des Unternehmers usf., um nur einige zu nennen. So werden straffällige Menschen „hinter Gittern“ per se kaum wahrgenommen und erfahren aufgrund ihrer devianten Verhaltensweisen eher defizitäre und abwertende Zuschreibungen. Dementsprechend werden sie im sozialwissenschaftlichen Diskurs wenig thematisiert, wenngleich Straffälligkeit, Kriminalität und Devianz zur gesellschaftlichen Realität gehören.

Die Recherche für diese Untersuchung ergibt, dass die Thematisierung der Hilfsangebote im justiznahen Feld aus Perspektive der Adressaten mit biografischem Zugang in der Wissenschaft und Literatur bisher wenig Beachtung findet. Wie sich ab Kapitel 2.4 zeigen wird, gibt es zwar durchaus quantitative und qualitative Studien zu den Unterstützungsleistungen für Straffällige, allerdings wurde der Bedarf fast ausschließlich aus Sicht der Fachkräfte erfasst und die Straffälligen lediglich zu ihrem subjektiven Hilfebedarf am Ende einer Haftstrafe befragt. Andere Studien beziehen sich auf die Lebensziele junger Straffälliger, das Hafterleben und auf die Sichtweise von Berater_innen im Kontext von sogenannten „Beratungen im Zwangskontext“. Diese Studien ermöglichen es zwar, Rückschlüsse auf das Forschungsdesign und weitere Forschungsperspektiven zu ziehen, sind allerdings unzureichend, um die Perspektive der Straffälligen im biografischen Verlauf als Zugang zu diesem Forschungsfeld zu erfassen.

Insgesamt ist die sozialpädagogische Forschung noch von institutions- und professionsbezogenen Ansätzen dominiert, da bezüglich der adressat_innenorientierten Forschung seitens der Professionellen oft die Sorge besteht, dass die Befragungen von Adressat_innen instrumentalisiert würden. Außerdem

liegt Ablehnung adressat_innenorientierter Forschung durch Professionelle auch in der Befürchtung begründet, in ein schlechtes Licht gerückt zu werden (vgl. Graßhoff 2015, 63).

Diese Untersuchung ist methodisch daher den Bereichen der Adressat_innenforschung im Sinne des Verständnisses nach Bitzan und Bolay (2006) in einer Verschränkung mit der Nutzer_innenforschung zuzuordnen (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2013). Die Handlungsorientierungen der Adressat_innen und Nutzer_innen gegenüber Hilfestellungen respektive Sozialer Arbeit spielen hierbei eine zentrale Rolle, und so bietet sich die Möglichkeit, Ergebnisse darüber zu erhalten, wie Adressat_innen Hilfestellungen im biografischen Verlauf in der Schnittstelle zum Hilfesystem verarbeiten und welche nutzbringenden und -hindernden Effekte sie schildern. Weiterhin eröffnet sich somit die Chance, eine Reflexionsfolie für die professionellen Hilfestellungen zu erhalten.

In der Tat eröffnet die Erfassung der Adressat_innen- und Nutzer_innen-sicht die Möglichkeit, das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als hilfreiche Instanz kritisch zu hinterfragen. Begriffe mit der Endung „-hilfe“ wie Sozialhilfe, Drogenhilfe und Straffälligenhilfe sind essentiell für die institutionalisierten Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. So bestimmt der Hilfebegriff einen Großteil des sozialarbeiterischen Professionsverständnisses, wenngleich dieser als Paradigma der Sozialen Arbeit eigentlich ungeeignet scheint, denn weder aufgezwungene Maßnahmen noch die teils darauffolgenden Sanktionen sind Hilfen, sondern vielmehr Formen der sozialen Kontrolle und stellenweise sogar Strafen (vgl. Huber/Schierz 2013, 103).

So vertritt Scherr sogar die Position, dass

„[s]ozialarbeiterische Hilfen keineswegs geradlinig an den Bedürfnissen und Interessen von Hilfsbedürftigen orientiert [sind], sondern überlagert von bzw. eingebunden in arbeitsmarkt-, sozial- und kriminalpolitische Rahmungen sowie rechtliche Vorgaben, die die Möglichkeit und Formen der Hilfe in einer Weise festlegen, die für Zwecke der sozialen Kontrolle funktional ist“ (Scherr 2006, 140).

Hilfe kann also nicht ohne Kontrolle gedacht werden, und viele Straffällige sind während ihrer Haftzeit – und manche sogar lebenslang – darauf angewiesen, Leistungen des Hilfesystems in Anspruch zu nehmen, wobei der ordnungs- und sozialpolitische Apparat eine breite Palette an Hilfs- und Kontrollmaßnahmen vorhält. Daraus folgt, dass Soziale Arbeit im justiznahen Feld und damit einhergehende Machtverhältnisse thematisiert werden müssen, um der Adressat_innenorientierung ausreichend Raum zu geben.

Der Ansatzpunkt dieser Arbeit ist es daher, sich nicht rein auf die beschriebenen Kompetenzprofile der professionell Tätigen zu reduzieren, sondern das biografische Erleben und die im Justizvollzug gesammelten Erfahrungen der Adressaten mit diversen Hilfsangeboten aus deren Perspektive zu rekonstruieren.

ren und ihre charakteristischen Handlungsorientierungen im Sinne eines Nutzungsverhaltens gegenüber den Angeboten anhand einer Typologie zu erfassen.

Eine adressat_innenorientierte Forschungsperspektive eignet sich deshalb, da sie sich mit der Lebensrealität von Individuen befasst, die von sozialen Hilfen adressiert werden. Sie hat die Zielsetzung, Hilfeverläufe und Erfahrungen von der Adressat_innenseite aus zu rekonstruieren, um eine Verbesserung des professionellen Handelns und der professionellen Arrangements voranzutreiben, und zwar, indem sie die Position der Adressat_innen stärkt und diese als aktive Subjekte definiert, welche auf bestimmte Weise mit Hilfsangeboten umgehen (vgl. Oelerich/Schaarschuch 2006, 89; Bitzan/Bolay 2013, 49).

Daher sind die aus biografischer Perspektive straffälliger Männer rekonstruierten Nutzungskonzepte gegenüber Sozialer Arbeit Gegenstand dieser Arbeit. Der Einbezug der Adressaten, welche ihre persönlichen Erfahrungen in die Interaktion mit Hilfsangeboten einbringen und somit Nutzungskonzepte gegenüber den professionellen Hilfen haben, sind signifikant: Zum einen ist die Erfassung der individuellen Ebene relevant, um den Anspruch nach der Erhebung der biografischen Verarbeitungsform von Hilfeleistungen einzulösen, zum anderen, um die Lücke zwischen Subjekt und Hilfemaßnahmen zu schließen (vgl. Graßhoff 2017, 64).

Der Forschungsansatz birgt die Chance, das Wechselverhältnis zwischen individuellen Denk- und Handlungsformen im biografischen Verlauf sowie den im Justizvollzug besonders ausgeprägten Machtasymmetrien durch die Unterbringung in einer totalen Institution mit Blick auf die sozialarbeiterische Praxis zu analysieren und auf kollektives Geschehen einzugehen. Ausgehend von der These, dass die Position dieser Männer im gesellschaftlichen Gefüge nicht eindeutig ist und sie sich zwischen unterschiedlichen Anforderungen bewegen, ist es wichtig, den Suchfokus sowohl auf die strukturellen Rahmenbedingungen als auch auf den subjektiv erlebten Umgang des Hilfesystems mit ihnen zu legen.

Dergestalt gibt es Geschichten, die auf den ersten Blick von einem einzelnen Schicksal erzählen – und dann aber doch sehr viele Menschen berühren, weswegen im Zentrum dieser Arbeit die biografischen Reflexionen der straffälligen Männer über die erhaltenen sozialen Hilfen stehen und welche Bedeutung sie diesen in ihrem Lebenskontext beimessen. Die forschungsleitenden Fragen sind, ob und wie die Personen aufgrund ihrer biografischen Erfahrungen charakteristischerweise Hilfsangebote nutzen, wie sie Sozialarbeiter_innen erleben und welche Bereitschaft sie zur Nutzung haben. Die Delinquenz und daraus erfolgte Haftstrafe(n) im Lebenslauf stellen das maßgebliche und übergeordnete Kriterium für die Auswahl der Interviewteilnehmer dar, weswegen sich diese Untersuchung zentral mit den Narrationen von straffälligen Männern befasst, die sich in U-Haft, Strafhaft und nach Haftentlassung befinden

Untersucht wurde die Forschungsfrage mittels der dokumentarischen Methode (vgl. Nohl 2012) und narrativ-biografischen Interviews, die mit einer

Untersuchungsgruppe von 15 Personen geführt wurden. Hierzu wurden in Anbetracht des Forschungsinteresses Personen im Alter zwischen 20 und 58 Jahren in U-Haft, Strafhaft und nach Haftentlassung gewählt. Unter den Befragten befinden sich Erstinhaftierte wie auch bereits mehrfach inhaftierte Personen, die aufgrund verschiedener Delikte wie zum Beispiel Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, diverse Drogenvergehen, versuchter Totschlag und Mord inhaftiert sind und waren.

Dem Erkenntnisinteresse im Hinblick auf die Nutzungskonzepte gegenüber Sozialer Arbeit aus lebensgeschichtlicher Perspektive straffälliger Männer wird methodisch durch die narrativ-biografischen Interviews Rechnung getragen. Ich halte es für relevant, dass das Narrativ der Mehrheitsgesellschaft nicht zum Hauptnarrativ über diese Gruppe wird, denn durch den Adressatenblick wird nach Möglichkeit vermieden, neue defizitäre Zuschreibungen zu reproduzieren, was jedoch im Kontext der Interviewsettings kritisch zu reflektieren ist (vgl. Kap. 3.6).

Der Aufbau der Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel mit unterschiedlicher Gewichtung. Inhaltlich befasst sich diese Untersuchung im ersten Teil mit grundlegenden Themen des Forschungsfeldes und diskutiert Theorien der Kriminalitätsentwicklung und der Lebenswirklichkeit von Haftentlassenen und Straffälligen. Außerdem sollen die Entwicklungen des sozialen Strafrechtssystems und die Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Straffälligenhilfe beleuchtet werden, damit gezeigt werden kann, wie sich diese Entwicklungen auf Gesetzgebungen und Handlungspraxen auswirken. Ebenfalls im ersten Teil werden Aufgaben der sozialen Hilfen in U- und Strafhaft sowie die relevante Sozialgesetzgebung für Haftentlassene erläutert. Die Unterschiede zwischen freier und justizförmiger Straffälligenhilfe werden vorgestellt und anhand der Aufgabengebiete illustriert. Dies ist die Basis für die Einsicht in die objektiv vorhandenen Hilfsangebote für Straffällige, über welche diese dann im empirischen Teil berichten. Zudem wird im ersten Teil zur Einordnung der Thematik darauf eingegangen, welche Aufgaben und Ziele die Soziale Arbeit in den diversen Haftphasen zwischen U-Haft und Entlassung in die Freiheit zu bearbeiten hat und wie ihr Selbstverständnis im Kontext sozialer Kontrolle und asymmetrischer Machtverhältnisse, welche in Institutionen, wie Justizvollzugsanstalten besonders hervortreten, diskutiert werden kann. So soll des Weiteren auf die Schwierigkeiten hingewiesen, wenn die Soziale Arbeit als machtvolle Normalisierungs- und Kontrollinstanz wahrgenommen wird – was im Widerspruch zu ihren originären Aufgaben steht – und auf die Besonderheiten und Anforderungen in Haft eingegangen werden. Aus diesen Überlegungen wird der Versuch einer Professionalisierung vorgenommen und daraufhin ein Exkurs zu einer möglichen Dienstleistungsorientierung der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe gestaltet. Wichtig sind diese Aspekte gerade wegen des Forschungsinteresses dieser Arbeit, da sich insbesondere im Kontext des Justizvoll-

zugs das Nutzungsverhalten aus vielen Bedingungen speist und die Übernahme eines dritten Mandats zu einer professions-ethischen Positionierung der Sozialen Arbeit im justiznahen Feld führen könnte. Denn die Dienstleistungsorientierung sieht, wenn auch mit Vorsicht zu betrachten, eine klarere Auftragsklärung, mehr Partizipations- und Aushandlungsmöglichkeiten vor.

Hierauf aufbauend wird in Kapitel 2 das Erkenntnisinteresse, die Forschungsfrage sowie das Ziel dieser Arbeit konkretisiert und die zentrale Untersuchungsperspektive konstruiert. Dabei gilt es, die Nutzer- und Adressat_innenperspektive miteinander zu verbinden, da es in dieser Arbeit wie erwähnt über die Nutzung hinaus um biografische Erfahrungen geht, welche sich in der Interaktion mit den Professionellen auswirken. Diese beiden Ansätze ermöglichen die Kontextualisierung des Forschungsinteresses auf mehreren Ebenen. So nehmen sie Bezug zur Lebenswelt und Biografie der Adressat_innen, um daraus ein Verständnis für die Relation zwischen diesen und dem Hilfesystem abzuleiten. Zudem erfassen sie die nutzenfördernden und -limitierenden Bedingungen im Zuge der Aneignung einer Hilfe (vgl. Graßhoff 2015, 101). Die Berücksichtigung der Adressat_innenperspektive ermöglicht es also, den bisherigen Forschungsstand über Hilfsangebote für straffällige Männer komplementär zu erweitern, eine analytische Basis für die Rückkopplung der sozialarbeiterischen Praxis zu schaffen und außerdem den Suchfokus über den Gebrauchswert der Sozialen Arbeit hinaus auszurichten (vgl. Graßhoff 2017, 65). Ebenfalls im zweiten Teil der Arbeit werden kontextrelevante und beispielhafte Forschungen zur Fragestellung aufbereitet, damit zum einen der aktuelle Forschungsstand dargestellt und zum anderen ähnliche Forschungsdesigns auf ihre analoge Anwendung geprüft werden können. Zusätzlich gilt es zu klären, ob Erkenntnisse aus diesen Studien für die hier gestellte Forschungsfrage nutzbar sind. In der Auseinandersetzung mit diversen Untersuchungen und der Literatur ist auffallend, dass die Erlebenswelt derjenigen Personen, die Adressaten von Hilfestellungen werden, bisher nur wenig analysiert wurde. Dies zeigt sich insbesondere im Feld der Straffälligenhilfe, was sich durch die teils intramurale und stets justiznahe Bereitstellung dieser Angebote bedingt.

Im dritten Kapitel wird das methodische Vorgehen dargelegt. Es werden ethische Aspekte des Forschungsvorhabens sowie der Zugang zum Feld erläutert. Dies ist wichtig, da Forschungen im Kontext des Justizvollzuges intensiver Vorbereitung bedürfen, denn zum Erreichen der Interviewpersonen sind besondere Hürden zu überwinden. Zudem gehört zur Nachvollziehbarkeit des Untersuchungsdesigns die Aufbereitung der angewandten Forschungsinstrumente, was die Wahl der Interviewform, die Erstellung des Leitfadens sowie das gewählte Auswertungsverfahren beinhaltet. Im Anschluss daran werden die Gütekriterien für qualitative Forschung in Relation zum Forschungsvorhaben und zur Rolle der Forscherin im Feld kommentiert.

In Kapitel 4, welches den Hauptteil dieser Arbeit darstellt, ist die Darstellung der Ergebnisse verortet. Es werden die in den Interviews dargelegten biografischen Erzählungen der Befragten in den Kapiteln I bis V herangezogen, um zu erfahren, wie sie Soziale Arbeit für sich gebrauchen und welche Perspektiven dies auf die Soziale Arbeit mitbegründet. Mittels der Analyse der biografischen Interviews werden die Sichtweisen darauf sowie das Nutzungsverhalten deutlich. Durch den Versuch, aus den individuellen Erfahrungsaufschichtungen fünf Typen der Nutzungskonzepte zu entwickeln, soll hervorgehoben werden, dass sich aus bestimmten Rahmenbedingungen persistente Handlungsorientierungen etablieren können, in welchen sich zudem auch ähnliche kollektive sozialarbeiterische Praxen spiegeln.

Das fünfte Kapitel sieht eine Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse in Bezug auf die Forschungsfrage sowie die Reichweite der Typenbildung vor. Zudem erfolgt hier ein Vergleich der Ergebnisse mit den kontextrelevanten Studien aus Kap. 2.4.

Das sechste Kapitel widmet sich dann den limitierenden Faktoren, welchen die Soziale Arbeit in totalen Institutionen und im justiznahen Feld unterliegt sowie den für die Adressaten nachteiligen Handlungspraxen dieser, welche auch professionsethischen Standards widersprechen. Ferner wird hier auf weitere Forschungsbedarfe hingewiesen.

Im Schlussteil, das siebte Kapitel dieser Arbeit, werden dann die Erhebungsmethoden und der adressatenorientierte Forschungsansatz auf ihre Eignung zur Erfassung der Forschungsfrage erörtert und abschließende Bemerkungen ergänzt.

1 Das Forschungsfeld – Nutzungsverhalten gegenüber Sozialer Arbeit aus lebensgeschichtlicher Perspektive straffälliger Männer

Im Fokus dieser Abhandlung stehen Männer mit Hafterfahrung bzw. Männer, welche bereits von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen waren oder noch aktuell sind. Zum Zeitpunkt der Befragung befinden sich die Probanden dieser Untersuchung in U-Haft, Strafhaft oder sind bereits einige Zeit aus der Haft entlassen. Hinsichtlich ihrer Lebenssituation befinden sie sich in unterschiedlichen sozialen Bezugssystemen, weisen eine hohe Diversität an Erfahrungen mit professioneller sozialer Unterstützung respektive Sozialer Arbeit auf und zeigen diesbezüglich unterschiedlichste Handlungsorientierungen.

Das Forschungsfeld ist vor dem Hintergrund ihrer Lebenssituation zu betrachten. Zudem muss den wissenschaftlichen Theorien zur Kriminalitätsentwicklung, den politischen Entwicklungen und jenen des sozialen Strafrechtssystems Beachtung geschenkt werden, da diese Einfluss auf die Sanktionspraxis und die Ausgestaltung sozialer Hilfen für straffällige Menschen nehmen (vgl. Guéridon/Marks 2014, 30 f.).

1.1 Zur Thematisierung von Kriminalitätsentwicklung, Lebenswirklichkeit straffälliger Menschen und Haftfolgen

Die Situation straffälliger Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ist, wie bereits erwähnt, vor dem Hintergrund einer unzureichenden kritischen sozialwissenschaftlichen Diskussion zu betrachten, was insbesondere die Thematisierung und Konzeptualisierung straffälliger Menschen und die Entwicklung von Kriminalität betrifft. Gerade jene Studien, welche sich zu Ursachen und Verläufen der Kriminalitätsentwicklung äußern, nehmen schließlich maßgeblich Einfluss auf die gezielte Selektion von bestimmten Personengruppen, welche als deviant gelten (vgl. Kerner 2004, 23).

Auch wenn Cremer-Schäfer darauf verweist, dass bezüglich eindeutiger „Sozialprofile“ und Verbrechensursachen, die soziale Strukturen in Motive und Dispositionen übersetzen, [...] die moderne Kriminologie eher eine Unübersichtlichkeit von Verbrechensursachen schafft“ (Cremer-Schäfer 2002,

138), möchte ich mit Verweis auf die im Folgenden knapp erfassten Studien verdeutlichen, dass der springende Punkt der ist, verschiedene Perspektiven auf die Befunde dieser Studien einzunehmen, da diese erst dazu beitragen, vermeintlich deterministische Zusammenhänge zwischen soziobiografischen Belastungen, Persönlichkeitsmerkmalen und Delinquenz zu hinterfragen.

Ältere Studien orientieren sich in der Begründung von Kriminalitätsentwicklung an Verhaltensmustern und Lebensstilen, welche im Lebenslauf gezeigt werden. Insbesondere eine Studie von Moffit aus dem Jahr 1997 stellt die These eines „life-time persistent offenders“, also die Möglichkeit eines hartnäckigen und lebenslangen Straftäters auf, welche auf bestehenden Persönlichkeitsmerkmalen fußt. Diese These ist allerdings kühn, da die Probanden zum Zeitpunkt seiner Studie noch nicht mal das 25. Lebensjahr erreicht hatten.³ Ähnlich problematisch ist die Studie von Gottfredson und Hirschi (1990), welche sich mit der Annahme befasst, dass Menschen eine unterschiedliche, aber invariante Kriminalitätsneigung haben, wobei relativ willkürlich festgelegt wird, dass sich diese Neigung in einer frühen Sozialisationsphase entwickelt (vgl. Kerner 2004, 21).⁴ Im Bereich der Persönlichkeit gibt es letztendlich wenig Gesichertes, um auf eine hartnäckige Kriminalitätsentwicklung zu schließen, wie Kerner angibt, der sich mit diesen Studien auseinandersetzt (vgl. ebd., 20 f.).

Historisch betrachtet begann in Deutschland durch die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU), welche 1965 die erste deutsche kriminologische Längsschnittuntersuchung war, die Abkehr von einer monokausalen Sichtweise auf straffällige Menschen. Anhand zweier Stichproben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen wurden, entstand eine sogenannte „Häftlingsgruppe“ (H-Probanden) aus 200 männlichen Strafgefangenen der damaligen Landesstrafanstalt Rottenburg am Neckar im Alter zwischen 20 und 30 Jahren und eine Vergleichsgruppe (V-Probanden) aus ebenfalls 200 Männern im selben Altersspektrum, die im Einzugsgebiet der Stadt Rottenburg lebten. Die V-Gruppe ist eine Gruppe von Nichtinhaftierten. Mit dieser Untersuchung, an welcher sich mehrere Disziplinen beteiligten, wurden erstmals weitreichende Aspekte der Lebensgeschichte der Probanden beleuchtet, was wiederum zu einer aussagekräftigen Beschreibung ihrer Lebensbezüge führte. Das Untersuchungsergebnis der TJVU legt offen, dass sich die H-Gruppe und die V-Gruppe in den Kategorien wie Herkunft, Sozialisationsbedingungen, Bildung und so-

3 Vgl. auch: Moffit, T. E.: Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Offending: A Complementary Pair of Development Theories, In: Thornberry: Developmental Theories of Crime and Delinquency. New Brunswick/London, 1997, 11–54.

4 Vgl. auch: Gottfredson, M./Hirschi, T.: A General Theory of Crime. Stanford University, 1990.

zialer Status nicht bedeutend unterschieden, was die genannten Studien teilweise widerlegt (vgl. Göppinger 2008, 213 ff.).⁵

So gehen neuere und interaktionistisch angelegte Forschungen, die auf dynamischere Entwicklungsmodelle zur Kriminalitätsentwicklung zurückgreifen, von einer prinzipiellen Veränderbarkeit und Veränderung im Leben straffällig gewordener Menschen aus und verweigern sich zudem einseitigen Zuschreibungen wie dem sogenannten „Broken Home Syndrom“ (vgl. Kerner 2004, 21).

Letztendlich verweisen die Ergebnisse dieser kursorisch erfassten Studien auf die Schwierigkeiten, wenn von einzelnen Faktoren auf Straffälligkeit geschlossen wird, da in der TJVU z. B. ungünstige familiäre Verhältnisse sowohl bei denjenigen vorliegen, die sich kriminell verhalten, als auch bei der unauffälligen Vergleichsgruppe (vgl. Göppinger 2008, 216). Eine mechanische Vorstellung, dass sich einzelne Einflussgrößen gleichmäßig verstärkend auf die Kriminalitätsentwicklung auswirken, wird demnach der Komplexität des Gegenstandes nicht gerecht.

So konnten in der Fortuntersuchung des Datenmaterials der TJUV Stelly und Thomas (2001) mittels der Studie „Einmal Verbrecher – immer Verbrecher“ sogar feststellen, dass das Wissen um die Ursache von Kriminalität und ihre Entwicklung im Lebenslauf auch in Fachkreisen nur spärlich vorhanden ist und von früherem Verhalten kaum auf zukünftiges geschlossen werden kann. Die ehemals im Schnitt 25-jährigen straffälligen Probanden waren nach ihrer ersten Straffälligkeit bis zum Zeitpunkt um das 35. Lebensjahr herum zur Hälfte diesbezüglich unauffällig geblieben. Also stellt die Tatsache, nicht wieder straffällig zu werden, einen gleich wahrscheinlichen Entwicklungspfad dar wie die Wiederholung der Straffälligkeit. Bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, sozibiografische Faktoren und Kriminalität stehen demnach nicht zwingend in einem kausalen Verhältnis. Ausschlaggebend sind laut Stelly und Thomas auch weniger die freiheitsentziehenden Sanktionen, sondern vielmehr, wie stark jemand in einem stabilen sozialen Gefüge integriert ist bzw. nach der Haft integriert wird (vgl. Stelly/Thomas 2001, 298 ff.).

Im Zuge einer von der Bundesarbeitsgemeinschaft-Straffälligenhilfe (BAG-S) im Jahre 2003 bis 2004 durchgeführte Studie mit der TU Darmstadt zur Lebenswirklichkeit von (ehemals) Inhaftierten wurden insgesamt 1773 Inhaftierte im Vergleich mit einer nichtstraffälligen Kontrollgruppe (n=1.081) zu den Themen (Aus-)Bildungs-, Arbeits-, Verschuldungs- sowie gesundheitliche Situation, Wohnsituation, Opfererfahrung und soziales Umfeld befragt, wobei die durchführenden Forscher auf die Begrenztheit der Ergebnisse hinweisen, da eine überregionale aussagekräftige Datengrundlage fehle und die Daten zudem

5 Vgl. auch: Göppinger: Kriminologie: Zur Aktualität der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung 2008, 211–216).

von den Fachkräften in den jeweiligen Anlaufstellen gesammelt wurden (vgl. Roggenthin/Kerwien 2014, 11 f.). Dabei zeigt sich im Vergleich der Schulabschlüsse, dass Straffällige insgesamt niedrigere Abschlüsse innehaben und 14,2 % gar keinen Schulabschluss vorweisen können. Im Bereich der Berufsabschlüsse zeigt sich, dass 39,9 % der Inhaftierten keine Berufsausbildung absolviert und 29,9 % ihre Ausbildung abgebrochen haben, während bei den Nichtstraffälligen nur eine Abbrecherquote von 1,3 % vorliegt. Zu den Gründen des Abbruchs gehören laut den Straffälligen persönliche Probleme (42,6 %) und schlechte Leistungen am Arbeitsplatz (39 %). Die Ausbildungssituation wirkt sich zudem auf die Arbeitssituation aus. Hier zeigt sich, dass 75 % der Straffälligen über mindestens 400 Euro weniger Einkommen verfügen als 75 % der Nichtstraffälligen. 62,9 % von 1682 befragten Inhaftierten haben Schulden und davon wiederum 66,4 % Schwierigkeiten bei der Tilgung dieser (Nichtstraffällige: 44,7 % und 10,6 %). Ebenso schneiden inhaftierte Personen in der Bewertung ihrer gesundheitlichen Situation schlechter ab. So haben mindestens 13,2 % Schwierigkeiten mit Drogen und 12,3 % mit Alkohol und 6,5 % der Inhaftierten sogar mit mehreren Suchtmitteln gleichzeitig.

Die Wohnsituation der Inhaftierten eröffnet, dass ca. 18,1 % im letzten Jahr vor der Inhaftierung des Erhebungszeitraums zwischen den Jahren 2003 und 2004 ohne festen Wohnsitz waren bzw. in öffentlichen Einrichtungen gelebt hatten, wobei in der Kontrollgruppe 99,8 % in einem dauerhaften und stabilen Wohnverhältnis lebten. Zusätzlich sind 47,8 % der Inhaftierten bereits selbst Opfer von Straftaten geworden, wobei der Wert der Nichtstraffälligen bei 26,5 % liegt.

Im Bereich des sozialen Umfeldes weisen die Daten darauf hin, dass viele Inhaftierte bereits früh ihre Ursprungsfamilie verließen bzw. verlassen mussten. So lebten nur knapp 57,1 % der Straffälligen bis zum 15. Lebensjahr bei ihren Eltern, und nur etwa 20 % sind zum Zeitpunkt der Befragung selbst verheiratet (Kontrollgruppe: 83,1 % und 60,8 %).

Eklatant hoch ist die Angabe zu Alkohol- und Drogenproblemen in der Ursprungsfamilie und zu straffälligen Angehörigen. Insgesamt 35,7 % der nahen Angehörigen haben Schwierigkeiten mit Drogen und Alkohol und 22,1 % haben in ihrer Jugendzeit miterlebt, dass ein Familienmitglied inhaftiert wurde. Diese ungünstigen Bedingungen spiegeln sich ebenfalls im Freundeskreis der Inhaftierten wider. 15,4 % der Freunde sind nicht berufstätig (Nichtstraffällige: 6,3 %), die angegebene Suchtneigung liegt bei etwa 11,3 % (Nichtstraffällige: 3 %), und ca. 20 % der Freunde von Straffälligen waren bzw. sind bereits selbst straffällig, während in der Kontrollgruppe nur 1,3 % angaben, dass Freunde straffällig sind (vgl. Roggenthin/Kerwien 2014, 11 ff.).

Schmitz (1998) und Stöver (2010), die den Fokus auf die strukturellen Rahmenbedingungen legen, weisen darauf hin, dass straffällige Menschen bereits vor der Haft in einer prekären Ausgangslage sind, was die erwähnte Studie der

BAG-S untermauert. Soziale Ausgrenzung, Stigmatisierungen, erlebte Ungerechtigkeiten, polizeibekannter Bekanntenkreis und frühkindliche Verunsicherungen bezüglich wichtiger Bezugspersonen, um nur einen Teil zu nennen, tragen zur Prekarisierung der Lebensbedingungen von Straffälligen massiv bei (vgl. Schmitz 1998, 42; Stöver 2010, 22 f.).

Die Ergebnisse der Studie der BAG-S und die Forschungen von Stöver und Schmitz zeigen, dass straffällige Personen in allen erfragten Lebensbereichen ungünstigere Bedingungen haben als Nichtstraffällige, was die Straffälligenhilfe durch die häufige Mehrfachbelastung des Personenkreises vor große Herausforderungen stellt. Die Konzentration dieser Studien auf die sozialen Belastungen, wenngleich zumindest Stöver und Schmitz diese kritisch unter Einbezug der Etikettierungsperspektive diskutieren, bergen generell die Gefahr eines Missbrauchs der Ergebnisse hin zu einer verstärkten Kriminalisierung von benachteiligten Personen und damit einhergehend eine defizitäre Sichtweise auf diese Menschen. Zudem bleibt unklar, ob die genannten Schwierigkeiten alle bereits vor der Inhaftierung bestanden oder eben erst durch diese ausgelöst wurden.

Daher soll zur Forschungslage über die Lebenswirklichkeit straffälliger Menschen noch geäußert werden, dass diese durch den Status „Gefangener“ unabhängig von ihrer bisherigen Situation aus ihren wesentlichen sozialen Bezügen gerissen werden. Ortner und Wetter beschreiben dies schon in den 1980er-Jahren in ihrem Buch „Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt“, wobei sich an den freiheitsentziehenden Haftbedingungen bis heute nichts geändert hat. Privatsphäre, Selbstbestimmung in den Bereichen Arbeit, Wohnen und soziale Kontakte werden massiv eingeschränkt, zudem wird ein Großteil der Befriedigung körperlicher Bedürfnisse entzogen. Das Gefängnis als geschlossenes soziales System wird zum Ort der vorgeschriebenen Verbesserungsbemühungen und der Resozialisierung. Die sonstigen Bezüge, also Personen, mit denen der Inhaftierte ansonsten verkehrt, Dinge, die er macht, wie z. B. Hobbies, die er ausübt, fehlen gänzlich (vgl. Ortner/Wetter 1980, 26 f.).

Stöver (2010), der sich mit dem Thema „Gesundheitsförderung im Justizvollzug“ beschäftigt, stellt außerdem fest, dass der Freiheitsentzug an sich bereits ein physisches und psychisches Gesundheitsrisiko ist und weist im Kontext der psychischen Folgen auf „[d]ie vollzuglichen Bedingungen von Bewegungs- und Reizarmut, die Unterforderung, de[n] Versorgungscharakter“ (Stöver 2010, 22) von Gefängnissen hin. Zudem erkennt er durch die anstaltsinterne Ressourcenverringerung der Inhaftierten eine Deprivation von Handlungs- und Sozialkompetenzen. So schlussfolgert er, dass bestimmte Störungen wie Depressionen, Suchterkrankungen und auch psychosomatische Symptome teilweise schon vor Haftantritt bestehen, jedoch im Vollzug nicht angemessen behandelt werden und sich durch die Haftbedingungen verschlechtern, wenn-

gleich der durchstrukturierte Haftalltag auf manche Personen zumindest durch die regelmäßige Nahrungsaufnahme stabilisierend wirkt (vgl. ebd.).

Zusammenfassend ist festzuhalten ist, dass straffällige Personen laut der dargelegten Studien in den ausgewählten Lebensbereichen von Beeinträchtigungen betroffen sind und Straffällige als Adressaten von Unterstützungsleistungen einen erhöhten Bedarf an Hilfestellungen haben. Die Einordnung der Befunde zur Kriminalitätsentwicklung lassen außerdem Schlussfolgerungen für kriminalpräventive Maßnahmen und die Ausrichtung der staatlichen Kriminal- und Sanktionspolitik zu, wenn von einer grundsätzlichen Beeinflussbarkeit von Menschen im Bereich Straffälligkeit ausgegangen wird und zudem der Faktor eines stabilen sozialen Gefüges nach der Haftstrafe als positive Einflussmöglichkeit auf eine gelungene Resozialisierung erkannt wurde. Die Frage, was diese Befunde für die Lebens-, Problem- und Versorgungslagen straffällig gewordener Menschen aus Adressatensicht bedeuten und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind, kann an dieser Stelle allerdings noch nicht beantwortet werden.

1.2 Rahmenbedingungen und Entwicklungen des sozialen Strafrechtssystems mit Konsequenzen für die Straffälligenhilfe

Gerade für die Thematik dieser Arbeit ist mit Blick auf die genannten Studien zu den Themen Kriminalitätsentwicklung, Haftfolgen und Lebenswirklichkeit straffälliger Menschen eine Beleuchtung der aktuellen Rahmenbedingungen, in welchen sich das deutsche Strafrechtssystem bewegt sowie der Blick auf die derzeitigen (sozial-)politischen Entwicklungen relevant, da sich diese auf die Strafrechtspolitik, die Verhängung von Freiheitsstrafen und die sozialen Hilfen für die Gefangenen auswirken (vgl. Lappi-Seppälä 2013, 53).

Zur Entwicklung der Gefangenenzahlen in der BRD legt Puschke (2011) dar, dass die Anzahl der Inhaftierten in Deutschland (ohne psychiatrische Krankenhäuser und Entziehungsanstalten) Mitte der 1960er- und 1980er-Jahre ihre Höhepunkte erreichten, wonach die Gefangenenrate Anfang der 1990er-Jahre auf einen Tiefpunkt sank, dem wieder ein drastischer Anstieg folgte, wobei 1993 56.333 Personen und 2003 sogar 76.198 Menschen im geschlossenen Vollzug waren. Hierauf sank die Zahl bis 2010 wieder auf 67.517 (vgl. Puschke 2011, 17). Zur Einordnung dieser Gefangenenzahlen bietet sich eine Verbindung zur Studie von Lappi-Seppälä (2013) zu unterschiedlichen Verurteilungspraxen zu einer Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich an, welche darlegt, dass in wohlfahrtsorientierten Staaten mit liberaler Politik niedrigere Gefangenenraten vorliegen und Formen des weniger repressiven Strafens mit funktio-

nierenden Alternativen unterstützt werden, was im Zusammenspiel mit einem Netzwerk sozialer Leistungen per se kriminalpräventiv wirkt (vgl. Lappi-Sepälä 2013, 57 f.).

So ließe sich, folgt man dieser Argumentation, von der Sozial- und Sanktionspolitik eines Staates grundsätzlich auf seine Inhaftiertenzahl schließen. Dementsprechend wird zwischen Armut bzw. prekärer Arbeitssituation und Kriminalisierung von einigen Wissenschaftler_innen ein Zusammenhang hergestellt (vgl. z. B. Schmitz 1998).⁶ Hierauf zielt auch Wacquant in seinen Büchern „Bestrafen der Armen“ und „Elend hinter Gittern“ sowie seinem Artikel „Das Rassenstigma in der Produktion des amerikanischen Bestrafungsstaates“ ab. Er skizziert eine Wende der internationalen Strafrechtspolitik, welche von den Vereinigten Staaten Mitte der 1960er-Jahre ausgeht und sich während der Bürgerrechtsbewegung und damit verbundenen Unruhen in den Ghettos entwickelte. Ziel war es „[d]en gering qualifizierten Teilen der postindustriellen Arbeiterklasse unsichere Arbeit als normale Perspektive aufzuerlegen“ (Wacquant 2010, 110), wovon besonders die in den Ghettos lebenden Menschen betroffen waren. Diese neue Strafrechtspolitik zielte darauf ab, dass das im Zuge staatlichen Handelns umgewandelte sozialstaatliche Element, das sogenannte „welfare“, zu „workfare“, einer Transformierung der armen Gesellschaftsteile in eine kontrollierbare Masse führt (vgl. Boeckh/Huster/Benz 2006, 484; Schulz 2006, 2; Wacquant 2000, 86 f.).

Der Umbau des Sozialstaates hin zum aktivierenden Sozialstaat beinhaltet laut Wacquant eine Entwicklung der Inhaftierungspraxis, welche die Inhaftierung von armen und arbeitslosen Bevölkerungsteilen verstärkt. Diese Art der Verbrechensbekämpfung ist die Antwort auf die allgemeine Verunsicherung bezüglich der Arbeitsverhältnisse, welche besonders bei den geringer qualifizierten Bevölkerungsteilen anzutreffen ist (vgl. Wacquant 2009, 49 f., 292 f.). Er postuliert damit eine Wiederentdeckung von Armut als soziales Problem und eine damit verbundene Verwandtschaft zur Kriminalität. Eine direkte Verbindung zwischen Strafrechtssystem und Arbeitsmarkt liegt vor, da diese „[m]ehr als alle Verwaltungsregelungen und Kürzungen im Sozialbereich direkt zur Regulierung der unteren Segmente des Arbeitsmarktes“ (Wacquant 2000, 87) beitragen.

Auch Helga Cremer-Schäfer (1998) beschäftigte sich schon vor nunmehr 20 Jahren mit den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen der Themen „Armut“ und „Kriminalität“. Sie stellte fest, dass gerade in der Figur des armen Menschen jene gesehen werden, die nicht mit der Norm mithalten können. Sie

6 Schmitz, Lilo: Mehrfachbelastung Straffälliger. Neue Anforderungen an die Professionalität der Helferinnen und Helfer? In: Kawamura, Gabriele; Helms, Ursula (Hrsg.): Straffälligenhilfe als Prävention? Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag 1998, 41–54.

beschreibt eine „[s]oziale Selektivität der Institution“ (Cremer-Schäfer 1998, 87) und eine damit verbundene Zuschreibungspraxis, die zu einer häufigeren Inhaftierung von vermeintlich unangepassten Personen führt, welche von Kriminalitätstheorien und Ungleichheitsideologien sogar noch legitimiert wird (vgl. ebd.).

Nach Stehr (2005), welcher ähnlich argumentiert, ist Kriminalisierung ein komplexer Prozess, der nicht erst im Strafverfahren in Gang kommt. Kriminalität wird seitens der Strafjustiz als Deutungsschablone zur Verfügung gestellt, um bestimmte Ereignisse zu bearbeiten. Die Anwendung dieser Schablone erfolgt dann nach einer Logik der sozialen Ungleichheit sowie einer gewissen schichtspezifischen Selektivität. Soziale Mängellagen wie Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit sind immer noch Teil der angewandten Alltagstheorien, was dazu führt, dass marginalisierte Bevölkerungsgruppen das Etikett „kriminell“ zugeschrieben bekommen. Die momentane sozioökonomische Entwicklung und eine damit verbundene Verstärkung des Kontrollaspektes forcieren daher eine Sanktionspraxis und eine Straffälligenhilfe, die mithilfe dieser Deutungsschablone ausschließlich auf Deliktabstinenz abzielt und eine ganzheitliche Förderung der Inhaftierten sowie den Einsatz gegen gesellschaftliche Benachteiligung in den Hintergrund rücken lässt (vgl. Stehr 2005, 282). Die soziale Ausschließung verweist die als kriminell etikettierten Personen im Zuge einer Macht- und Herrschaftslogik dahingehend in die Position des Parias, welcher sie sich nicht erwehren können (vgl. ebd., 274 f.).

Der Freiheitsentzug gilt in der BRD allerdings immer noch als die Ultima Ratio im Strafrechtssystem, obgleich Preusker (2010) äußert, dass „[i]n Deutschland immer noch die Auffassung vor[herrscht], dass Gefangenenraten Schicksal sind, das man nicht vorhersehen und dem man nicht entgehen kann“ (Preusker 2010, 34 f.), obwohl es mannigfaltige Gestaltungsspielräume gibt. Somit sieht er die Humanisierung des Strafvollzugs durch steigende Gefangenenraten als gefährdet an und fürchtet Menschenrechtsverletzungen sowie eine Beeinträchtigung der Chancen auf Wiedereingliederung, sollten keine angemessenen Sach- und Personalressourcen zu Verfügung gestellt werden (vgl. ebd., 33 f.). Denn es ist die grundlegende Aufgabe des Strafvollzugs, „ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln [...] sowie dem Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung Rechnung zu tragen“ (Kaiser/Schöch 2003, 6), was als Fernziel bedeutet, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu führen (vgl. ebd., 9).

Um dieses Ziel zu erreichen, werden sowohl im Strafvollzug als auch in der Nachbetreuung seitens der Straffälligenhilfe vielfältige Anstrengungen unternommen. Strafvollzugsanstalten halten in Deutschland verschiedene Hilfsangebote bereit, welche von Suchtberatung über Wohnungsnotfallhilfe bis hin zur theologischen Seelsorge reichen, um nur einige zu nennen (vgl. Roggenthin/Kerwien 2014, 11). Laut Roggenthin ist es jedoch so, „dass ergebnisorientierte

Entlassvorbereitung und seriöse Übergangsbegleitung im deutschen Strafvollzug euphemistisch formuliert derzeit keine Selbstläufer sind“ (Roggenthin 2011, 345).

Nach Peter Reckling, dem Geschäftsführer des DBH-Fachverbandes, gelingt es dem Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland oftmals nicht, straffällig gewordene Menschen nach dem Ende der Strafverbüßung einzugliedern und ihnen eine soziale (Re-)Integration und Teilhabe zu ermöglichen. Seine Analyse ergibt, dass die sozialen Hilfestellungen im Strafrechtssystem aufgrund ihrer ausdifferenzierten Angebote nur schwer überschaubar sind und durch viele beteiligte Stellen und Zuständigkeiten Schnittstellenprobleme entstehen, die ein gemeinsames Arbeiten am Resozialisierungserfolg erschweren. Ferner gibt es laut ihm durch die Föderalismusreform kein bundesweites Gesamtkonzept für eine integrierte Resozialisierung von Straftatenden. Unter Bezugnahme auf eine Pressemeldung des Bundesjustizministeriums liegen die Rückfallquoten bei Jugendlichen bei 68,6 % und bei Erwachsenen bei 48,1 % nach einer freiheitsentziehenden Maßnahme (vgl. Reckling 2013, 3). Gestützt wird Recklings Aussage von den Statistiken des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, welches angibt, dass innerhalb eines Risikozeitraums von drei Jahren in etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene (35 %) erneut straffällig wird, wobei diese Statistik das Rückfallrisiko nach Deliktgruppen differenziert (vgl. Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2016, 14).⁷

In seinem kritischen Fachbuch „Das Knast-Dilemma“ prangert Maelicke (2015) an, dass die Kompetenz für die Gesetzgebung im Strafvollzug seit 2006 seitens des Bundes auf die Länder übertragen wurde, woraus er folgert, dass der Ausgang von Landtagswahlen darüber entscheidet, welche Ressourcen für den Vollzug und die Resozialisierung zur Verfügung stehen. Die politische Opportunität steht somit über systematischen Qualitätskontrollen und nachhaltigen Konzepten für eine gelungene Resozialisierung (vgl. Maelicke 2015, 11 f.). Laut Maelicke, der damit analog Reckling begründet, sind die einzelnen Dienste der Justiz und die freien Träger der Straffälligenhilfe nicht ausreichend miteinander vernetzt. Zusätzlich gibt es eine enorme Ungleichverteilung der Personal- und Sachmittel. So erhalten die ambulanten Bereiche der Justiz (wie z. B. die Bewäh-

7 „Das höchste Rückfallrisiko weisen die Gruppen ‚schwere Formen des Diebstahls‘ (50 bis 51 %) sowie ‚Raub und Erpressung‘ (52 %) auf. Danach folgen deutlich abgestuft die Gruppen ‚gefährliche und schwere Körperverletzung‘ (42 %), ‚Verstöße gegen das BtMG‘ (41 %), ‚einfacher Diebstahl‘ (40 %) und ‚einfache Körperverletzung‘ (39 %). Bereits leicht unterdurchschnittlich ist das Rückfallrisiko bei ‚Betrug‘ (29 %) und ‚Vergewaltigung, sexuelle Nötigung‘ (28 %) und sexueller Missbrauch‘ (24 %). Neben den Verkehrsdelikten weisen die Tötungsdelikte ‚Mord und Totschlag‘ mit ca. 18 % die geringste allgemeine Rückfallrate auf“ (ebd., 96).

rungshilfe) nur 10 % der Mittel, wovon wiederum 1 bis 2 % in die freie Straffälligenhilfe fließen, obgleich diese Bereiche eigentlich das Gros des Entlassmanagements tragen (vgl. Maelicke 2009, 600). Er führt zudem aus, dass Kommunikationsdefizite und unzureichende arbeitsfeldübergreifende Kooperationen es erschweren, am Hilfebedarf des Individuums orientierte und überprüfbare Eingliederungsstrategien umzusetzen, obwohl es die Vielschichtigkeit des sozialen Strafrechtssystems als Ganzes erfordert, dass eine einzelfallbezogene und -übergreifende Steuerung erfolgt (vgl. ebd., 602).

Auch Roggenthin als Geschäftsführer der BAG-S verweist darauf, dass Haftanstalten mit der Bearbeitung der vielfältigen Lebensschwierigkeiten der Gefangenen überfordert sind und nicht immer ein angemessenes Entlassmanagement stattfindet (vgl. Roggenthin 2011, 344). Er begründet, dass das „spezifische Versagen des Strafvollzugs in Deutschland und die Irrationalität der Kriminalpolitik, die, wohl nicht zuletzt getrieben von der Stimmungsmache der Massenmedien, Sicherheitsaspekte zu Lasten des Integrationsgedankens priorisiert [...]“ (ebd., 345). So bemerkt er, dass die Chancen auf der Handlungsebene verspielt werden, da notwendige Reformen im Sinne einer Gesamtlösung, die alle Teilsysteme und Akteure integriert, nicht durchgeführt werden, wenngleich die „Schwachstellen des Systems“ (ebd.) bekannt sind.

Der Hinderungsgrund für das Gelingen sozialer (Wieder-)Eingliederung delinquent gewordener Menschen besteht laut ihm also darin, dass die stationären und ambulanten Maßnahmen ungenügend aufeinander abgestimmt sind. So steht der geschlossene Vollzug auf der einen und die sozialen Dienste der Justiz wie Gerichtshilfe, Bewährungshilfe etc. und die freien Träger der Straffälligenhilfe wie auch Drogenhilfe, Schuldnerberatung, Jugendhilfe und Arbeitsagenturen auf der anderen Seite. Sie sind wenig vernetzt und agieren lediglich reaktiv im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (vgl. ebd., 346).

So zeigt sich, dass einerseits durch kriminal- und sozialpolitische Umbauten die Voraussetzungen für eine professionelle Unterstützung inhaftierter Personen immer schwieriger werden, andererseits wird durch den Ruf nach Ausbau dieser Leistungen ein Ausbau an Kontrolle und verstärkter Disziplinierung sowie Überwachung geleistet, was den Blick auf die übergeordneten sozialen Selektions- und Ausschließungsmechanismen verstellt. Außerdem werden die Lösungen einer opportunistischen Haltung unterworfen, die sich den gesellschaftlichen Strömungen und dem jeweiligen Einfluss auf Wahlen unterordnen. Eine nachhaltige Gesamtlösung, welche die Schnittstelle zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Zeit nach der Haftentlassung ausfüllt, bleibt vorerst lediglich eine gute Idee.

Wie sich zeigte, führt die (sozial-)staatliche Überformung und Entwicklung in der Praxis zu einer konkreten Gesetzeslage, die sich wiederum unmittelbar auf die Handlungspraxis auswirkt. Im folgenden Kapitel erfolgt daher eine Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen der Hilfen im Justizvollzug, welche

sich auf U- und Straftat beziehen, sowie auf relevante Gesetzgebungen für Haftentlassung.

1.2.1 Entwicklung und Einordnung der gesetzlichen Grundlagen des Justizvollzugs mit Auswirkungen auf die Straffälligenhilfe

Um die strukturelle Basis im Bereich der Straffälligenhilfe und des Justizvollzugs zu begreifen, ist es relevant, die gesetzlichen Grundlagen zu vertiefen, damit das Verständnis für die angebotenen Hilfestellungen in Reziprozität zu ihrer Nutzung durch die Betrachtungsweise der Adressaten hergestellt werden kann. Eine vollständige Darlegung aller gesetzlichen Grundlagen ist an dieser Stelle jedoch nicht vorgesehen, da alle Maßnahmen und Beteiligten im Strafverfahren bis hin zur Verurteilung und Entlassung sowohl im ambulanten als auch im vollzugsinternen Ablauf individuell sind.

Wie dargestellt, sind die verschiedenen Änderungen, Reformen und Ansätze der gesetzlichen Grundlagen für den Strafvollzug und des darin agierenden Hilfesystems stets eine Reaktion auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen, welche sich auf die jeweilige Ausgestaltung auswirken. So ist die aktuelle gesetzliche Grundlage das Ergebnis eines Prozesses, welcher mittlerweile als Ziel der Freiheitsstrafe die Resozialisierung von straffälligen Menschen in den Mittelpunkt stellt (vgl. Cornel 2014, 40).

Historisch betrachtet wurde nach Ende des Zweiten Weltkriegs eine Neuordnung des Strafvollzugs eingeleitet. So sollten die Grundsätze Erziehung und Besserung Teil des deutschen Strafvollzugs werden, und zwar im Sinne einer Abkehr des bisherigen Verwah- und auch grausamen Vernichtungsvollzugs. Im Zuge dessen wurde an den Reformtendenzen der Weimarer Republik angeknüpft sowie eine Vereinheitlichung der normativen Regelungen angestrebt und an der Rechtstellung der Gefangenen sowie den Eingriffsbefugnissen des Staates gearbeitet (vgl. Laubenthal 2011, 66; Cornel 2014, 40). Zusätzlich wurde eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für den Strafvollzug im Sinne eines Bundesgesetzes gefordert, was jedoch in den 1950er- und 1960er-Jahren noch ausblieb, da nach dem nationalsozialistischen Regime zuerst das materielle Strafrecht vor den vollzugsrechtlichen Regelungen erneuert werden musste (vgl. Cornel 2017a, 38).

Durch Reformbestrebungen und den Einfluss ausländischer Vollzugsmodelle veränderte sich die Sichtweise auf den Strafvollzug hin zu einem human- und sozialwissenschaftlich orientierten Behandlungsvollzug, was auch den Weg für gesetzliche Neuordnungen ebnete. Demnach trat am 01.01.1977 das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bundesweit in Kraft und es gelang eine Abkehr vom Verwah- zu einem Behandlungsvollzug mit einer verstärkten Orientierung einer rückfallverhindernden Behandlung, allerdings noch ohne konkrete Be-

handlungskonzepte (vgl. Laubenthal 2011, 69 f.). Diese Gesetzesordnung und -kompetenz wurde bis 2006 erhalten und, wie bereits in Kap 1.2 benannt, im Zuge der Föderalismusreform mittels einer Grundgesetzänderung am 28.08.2006 von der Bundes- auf die Länderebene übertragen. Diese Bestrebungen begründen sich in der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, was dazu führte, dass die Bundesländer bis heute eigene Landesstrafvollzugsgesetze erlassen können, wenngleich das StVollzG als partikular geltendes Bundesrecht fortbesteht (vgl. ebd., 70).

Diese Entwicklung wurde aus Fachkreisen heftig kritisiert, da sie sowohl die Rechtseinheit als auch die Reformentwicklung und das Erreichen einheitlicher Standards gefährdet. Ohne auf länderspezifische Eigenheiten einzugehen, ist zu betonen, dass die Bundesländer ihre Gesetzgebungskompetenz unterschiedlich stark nutzen, was zu einer gewissen Unübersichtlichkeit und regionalen Unterschieden in den Vollzugsstilen und der Insassenstruktur führt und nicht zuletzt die Möglichkeiten für Qualitätskontrollen vermindert (vgl. ebd., 70 f.; Kaiser/Schöch 2003, 68).

Laut Cornel (2017b) spiegeln sich in den gesetzlichen Grundlagen, welche auf Landes- und Bundesebene verstreut sind und zudem spezifische Verordnungen beinhalten, die Aufgabenkataloge der Straffälligenhilfe wider. Es zeigt sich laut ihm, dass diese wenig koordiniert sind, womit er, wie andere Sachkundige auch, auf eine notwendige Vernetzung verweist und verdeutlicht, dass eine Zersplitterung des Hilfesystems vorangetrieben wird, was eine sachdienliche Resozialisierung behindert (vgl. Cornel 2017b, 63). Nicht zuletzt verweist er darauf, dass eine starke Verrechtlichung in den Bereichen soziale Kontrolle und soziale Hilfe stattgefunden hat, wobei neben den justiziellen Diensten auch die freien Träger mitwirken, was Kooperationen im Prozess der Resozialisierung notwendig macht (vgl. ebd., 66).

Es stellt sich nun die Frage, wie die aktuelle Rechtslage im Bereich Strafvollzug und Straffälligenhilfe überhaupt aussieht und wo sich entsprechende Paragrafen finden.

Die fundamentalen Regelungen für den Strafvollzug mit Ziel der Resozialisierung begründen sich in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (MRK) und dem Grundgesetz (GG).

Die im Jahr 1950 verabschiedete Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten legen, ergänzend zum Grundgesetz, bestimmte Mindestanforderungen an den Straf- und U-Haftvollzug innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates fest. So ist ein Verbot der Folter, die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Garantie des Verfahrensabschlusses in angemessener Frist, das Verbot von Sondergerichten, die Unschuldsumutung bis zur Verurteilung und das Recht auf kostenlose Nutzung eines Dolmetschers während der Hauptverhandlung festgeschrieben (vgl. ebd., 63).

Zudem geht aus dem Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 1 und 2 des GG hervor, dass die Zielsetzung des Strafvollzugs die Resozialisierung des Straftäters sein soll, was unter dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde zu geschehen hat (vgl. Laubenthal 2011, 77).

Außerdem befinden sich detaillierte Aufgabenbereiche der Straffälligenhilfe im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie in der Strafprozessordnung (StPO), dem Strafgesetzbuch (StGB) und den jeweiligen Länderstrafvollzugsgesetzen. Zusätzlich sind bestimmte Regelungen im SGB II, dem Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem SGB XII, der Sozialhilfe nachzulesen (vgl. Kaiser/Schöch 2003, 113 f.; Cornel 2017b, 64 f.).⁸

Aufgaben der sozialen Dienste, welche im StVollzG geregelt sind, sind es, den Inhaftierten „[v]om Zeitpunkt des Strafantritts bis zur Entlassung nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe mit einer Reihe von sozialen Hilfen zu unterstützen“ (Häbel 2011, 884). So besteht das Vollzugsziel nach § 2 StVollzG darin, den

„Gefangenen die Fähigkeit zu vermitteln, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden, um schädlichen Folgen, die über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus ihre Auswirkung haben könnten, entgegenzuwirken. Der Strafvollzug ist so zu gestalten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit sozial einzugliedern“ (StVollzG 2018, § 2).

Die Präsenz des Sozialdienstes in einer Justizvollzugsanstalt ergibt sich aus den § 155 Abs. 2 StVollzG, denn dort werden Sozialarbeiter_innen als vorhandene Berufsgruppe genannt. Die Aufgabenbeschreibung konkretisiert sich aus den §§ 71–75 des StVollzG. Dort findet sich die gesetzliche Grundlage für die Arbeit des jeweiligen Sozialdienstes in den Haftanstalten sowie die Grundlage für die Mitwirkung der freien Straffälligenhilfe (vgl. Knauer 2009, 303).

Im § 71 ist der Grundsatz verankert, dass der Gefangene die ihm angebotene Hilfe annehmen kann, jedoch nicht dazu verpflichtet ist, und er dabei unterstützt werden soll, seine Schwierigkeiten selbst zu lösen.

§ 72 beinhaltet die Maßnahmen zur Aufnahme in eine JVA. Er regelt die Hilfen bezüglich der Maßnahmen, die der Gefangene für hilfsbedürftige Ange-

8 Das JGG, das SGB VIII, das SGB II und das SGB XII werden in genauerer Erläuterung ausgespart, da sich der Fokus dieser Untersuchung zum einen mit Personen im Erwachsenstrafvollzug befasst und zum anderen die sozialen Hilfen in den Haftanstalten fokussiert. Eine genaue Betrachtung dieser Gesetzesnormen erbrächte für diese Abhandlung keinen weiteren Erkenntnisgewinn. Auf gesetzliche Einzelnormen wird im jeweiligen Interviewkontext in der Ergebnisdarstellung eingegangen, sollte dies notwendig sein.

hörige in Anspruch nehmen kann, sowie die Sicherung seiner Habe außerhalb der Haftanstalt. Weiter ist eine Beratung zur Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung vorgesehen.

Die Unterstützungsangebote während des Vollzugs sind im § 73 geregelt. Gefangene sollen dabei unterstützt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Dazu gehören die Ausübung des Wahlrechts, die Unterstützung von Unterhaltsberechtigten sowie die Regelungen zur Wiedergutmachung des Schadens ihrer Straftat.

Der § 74 umfasst die Unterstützungsmöglichkeiten bei Entlassung. Hierin sind Beratungen zur Ordnung von persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten angedacht. Der Inhaftierte soll dabei unterstützt werden nach der Haft eine Unterkunft und Arbeit sowie Beistand zu finden.

§ 75 umfasst die Entlassungsbeihilfe: Gefangene bekommen, sofern die eigenen Mittel nicht ausreichen, eine Beihilfe für Reisekosten, Kleidung und eine Überbrückungsbeihilfe. Dies berechnet sich aus der Haftzeit und der Wirtschaftlichkeit ihres Aufenthaltes (vgl. StVollzG 2018, §§ 71–75).

Knauer (2009) sieht den Sozialdienst im Vollzug mittlerweile als etabliert an, was sich seines Erachtens aus den teilweise bereits neu bestehenden Ländergesetzen ablesen lässt (vgl. Knauer 2009, 302 f.). Trotz dieser Entwicklungen nehmen Kawamura-Reindl und Schneider (2015) in Abweichung von ihm die Position ein, dass trotz der gesetzlichen Entwicklungen dennoch viele Schwierigkeiten bei der sozialarbeiterischen und beraterischen Tätigkeit im Vollzug bestehen, da sich wenig materiell-rechtliche Veränderungen ergeben haben und durch die länderspezifische Gesetzgebung Verwirrung entsteht. Zudem fehlen laut den Autorinnen grundlegende empirische Untersuchungen über Soziale Arbeit in verschiedenen Haftkontexten, weswegen wenig über Möglichkeiten, Grenzen und Handlungsprozesse der Sozialen Arbeit im Bereich des Justizvollzugs bekannt ist (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 23 ff.).

Die exakte Aufgabenstellung des Sozialdienstes ist demnach weitestgehend unklar, da der Gesetzestext großen Ermessensspielraum einräumt und somit keine Qualitätsstandards einfordert. Zudem sind die von den Fachexperten geforderten Vernetzungen und Kooperationen mit anderen sozialen Diensten, wie z. B. der Schuldnerberatung, der Arbeitsagentur oder der Suchtberatung, sprich mit Akteur_innen der freien Träger der Straffälligenhilfe, noch nicht konkret geregelt.

Aktuell stellt sich außerdem die Frage, wie die Aufgabestellung der Resozialisierung überhaupt noch leistbar ist, da in Anbetracht der aktuell inhaftierten Tätergruppen solch ein Ziel kaum zu erreichen ist. Derzeit sind nach Untersuchungen zur Gefangenenpopulation viele Strafgefangene mit Migrationsgeschichte von Ausweisung bedroht, es besteht eine hohe Zahl an Kurzzeitinhaftierten, welche Ersatzfreiheitsstrafen ohne Behandlungsangebote verbüßen, und zudem finden sich im Vollzug viele Täter aus der organisierten Kriminalität

und sogenannte „wandernde Straftäter“ (z. B. Drogenkuriere), bei denen wenig Bemühungen um Resozialisierung angestellt werden (vgl. Laubenthal 2011, 77). Laubenthal mahnt dabei aber an, dass faktische Zustände nicht als Legitimation für Mängel und Defizite in der Umsetzung herangezogen werden dürfen, denn letztendlich stellt der Strafvollzug „ein gewisses Spiegelbild der sozialen und ökonomischen Bedingungen dar“ (ebd.).

Nach Rehn (2004), welcher sich mit verschiedenen Reformbewegungen und den Perspektiven des Strafvollzugs in verschiedenen Ländern auseinandersetzt, gibt es keine Alternative zum Resozialisierungsziel, welche sowohl sozialstaatlichen, humanitären als auch sicherheitsrelevanten Ansprüchen genügt, weswegen trotz vieler Bemühungen auch Rückschläge hingenommen werden müssen (vgl. Rehn 2004, 530). Resozialisierung im Sinne der gesetzlichen Grundlage bedeutet außerdem eine Öffnung der Anstalten für Außeneinflüsse, eine Angleichung der Lebensverhältnisse sowie das Vorhalten von Behandlungsangeboten und die Möglichkeit für die Inhaftierten, Unterstützung bei der Lösung von persönlichen und rechtlichen Schwierigkeiten zu erhalten (vgl. Brühl 2008, 934).

Somit ergeben sich weiterreichende Aufgaben der Straffälligenhilfe aus dem o. g. Resozialisierungsziel, welches auch Straftäter erreicht, die zu keiner freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt wurden und z. B. unter Bewährung stehen. Zu nennen sind u. a. die Vermittlung in Arbeit oder Wohnung, Diagnostik und Therapievermittlung bezüglich einer Suchterkrankung, die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sowie Überwachung von Auflagen und Weisungen. Diese vielfältigen Hilfeformen sind in die justizförmige Straffälligenhilfe (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Soziale Hilfe in U-Haft und im Strafvollzug) mit dem Träger der Justizverwaltung sowie in die freie Straffälligenhilfe durch öffentliche und private Träger unterteilt, wobei sie sich verschiedener gesetzlicher Grundlagen bedienen (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, 291 ff.). Die Unterscheidung der freien und der justizförmigen Straffälligenhilfe ist dahingehend relevant, da sich aus der jeweiligen Zuordnung verschiedene Befugnisse und Meldepflichten ergeben. Auf die Unterscheidungsmöglichkeiten und Zuordnungen der freien und justizförmigen Straffälligenhilfe soll daher im folgenden Kapitel kurz eingegangen werden.